

6733/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend den Verlust der Unterkunft von Präsenzdienstleistenden in Folge des Vollzugs
von §33 HGG 1992

Im § 33 Abs 2 Heeresgebührengesetz 1992 wurde die selbständige Haushaltsführung als Voraussetzung für die Gewährung von Wohnkostenbeihilfe eingeführt. Diese Bestimmung wurde dem §4 der auf Grund des § 34a ZDG idF BGBI. Nr.496/198 erlassenen Verordnung des Bundesministers für Inneres, BGBI. Nr. 396/1985 nachgebildet. Nach diesem waren dem Zivildienstleistenden tatsächlich entstehende Kosten für Strom, Gas und Beheizung pauschal zu ersetzen.

Dementsprechend war es bis vor einigen Jahren Verwaltungspraxis, Wohnkostenbeihilfe dann zu gewähren, wenn dem Präsenzdienender Kosten für die Wohnung entstanden, in der er tatsächlich einen Haushalt führte, d. h. seine Lebensbedürfnisse wie Schlaf, Körperpflege und Zubereitung von Nahrung befriedigte. Es war weithin unbestritten, dass dies auch in Untermietzimmern, Wohnheimen oder Wohngemeinschaften der Fall sei, und die dafür anfallenden Wohnkosten zu ersetzen wären.

Diese Verwaltungspraxis hat sich nunmehr seit etwa 1996 geändert. Es wird abstrakt darauf abgestellt, ob dem Betreffenden sämtliche üblicherweise den Bestandteil eines Haushalts bildenden Räumlichkeiten, insbesondere Küche, Bad und WC zur autonomen Verwendung zur Verfügung stehen. In seinem Erkenntnis VfSlg 14.853/1997 bestätigte der Verfassungsgerichtshof diese Praxis und fügte hinzu, dass der Gesetzgeber die Gewährung von Wohnkostenbeihilfe für solche Fälle vorsieht, in denen das Recht, diese Unterkunft zu benützen, objektiv einen beachtlichen wirtschaftlichen Wert darstellt. Dabei geht der Verfassungsgerichtshof ebenso wie die zuständigen Behörden offenbar von Einkommen aus, die die alleinige Benützung von voll ausgestatteten Wohnungen erlauben und mutet allen anderen, insbesondere jungen Menschen, die bei einer solchen Durchschnittsbetrachtung entstehende Härte zu, neuerlich für den Erwerb und die Anpassung einer Unterkunft aufzukommen. In der Folge bestätigte auch der Verwaltungsgerichtshof beginnend mit seinem Erkenntnis 97/11/0199 vom 18.12.1997 die neue Verwaltungspraxis, wobei er von seiner früheren noch im Erkenntnis 94/11/0155 vom 23.4.1996 erkennbaren Linie abging.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. In wie vielen Fällen wurden seit dem 1.1.1997 Anträge auf Gewährung der Wohnkostenbeihilfe nach § 33 HGG 1992 deshalb abgewiesen, weil der Wehrpflichtige, obwohl er seine Lebensbedürfnisse in diesen Räumen selbstständig befriedigte, nicht autonom über Küche, Bad und WC verfügen konnte, da er in einer Substandardwohnung, einem Untermietzimmer, einem Wohnheim oder einer Wohngemeinschaft lebte?
2. Wie hoch war die sich daraus ergebende Ersparnis für den Bund?
3. In wie vielen dieser Fälle führte dies zum Verlust der Wohnmöglichkeit des Zivildienstleistenden Präsenzdieners?
4. Wieviele Betroffene waren in der Folge in ihrer Existenz bedroht?
5. In wie vielen Fällen führte dies dazu, dass dem Zivildienstleistenden eine dienstliche Unterkunft zur Verfügung gestellt wurde?
6. Wird der Bundesminister eine Regierungsvorlage zur Reparatur der Bestimmung und Wiederherstellung der früheren Verwaltungspraxis vorbereiten?